

Erläuterungen zum Versicherungsausweis der ABB Vorsorgeeinrichtungen

Der Versicherungsausweis wird im Frühjahr und auf Anfrage abgegeben.

Kennzahlen in Franken	PK	EV
Eintrittsgrenze	20 880	130 000
Koordinationsabzug	1/3, max. 27 840	130 000
Max. versicherter Lohn	102 160	705 200

Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn wird vom 13-fachen Monatslohn abgeleitet.

Beiträge Versicherte

Der Beitrag wird aufgrund der Tabellen im Anhang der Reglemente berechnet. Es stehen drei Tabellen zur Auswahl: Standard, Standard plus und Standard minus. Die Versicherten können jährlich auf den 1. Januar wählen.

LEISTUNGEN

Altersleistungen

Altersrenten

Die Altersrenten der Pensionskasse und der Ergänzungsversicherung berechnen sich bei der Pensionierung im Alter 65 aus dem gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang II im Reglement multipliziert mit dem Sparkapital.

Kinderrenten zu den Altersrenten

Die Kinderrenten betragen 20% der Altersrenten. Zahlungsvoraussetzungen: Das Kind ist noch nicht 18-jährig, in Ausbildung oder invalid (Zahlung bis längstens zum 25. Altersjahr).

Sparkapital

Für das Sparkapital im Schlussalter 65 werden berücksichtigt: die künftigen Beitragszahlungen gemäss gewählten Beitragstabellen bis zum Schlussalter, das vorhandene Sparkapital der Pensionskasse, das vorhandene Sparkapital in der Anlagegruppe Standard der Ergänzungsversicherung und eine Grundverzinsung von 2%. In dieser Rechnung nicht berücksichtigt sind die in der Anlagegruppe Risiko investierten Teile des Sparkapitals der Ergänzungsversicherung. Auf Wunsch können bei der Pensionierung anstelle der Altersrente die Sparkapitalien als einmalige Kapitalzahlung bezogen werden.

Risikoleistungen (Tod und Invalidität)

Invalidenrenten

Die Invalidenrenten betragen 60% (Pensionskasse) bzw. 65% (Ergänzungsversicherung) des versicherten Lohns. Sie werden bis zum Schlussalter ausbezahlt. Anschliessend werden die Altersleistungen ausgerichtet.

Kinderrenten zu den Invalidenrenten

Die Kinderrenten betragen 20% der Invalidenrente. Sie werden bis zum Schlussalter der invaliden Person ausbezahlt. Anschliessend erfolgen die Kinderrenten aus den Altersversicherungen. Zahlungsvoraussetzungen: Das Kind ist noch nicht 18-jährig, in Ausbildung oder invalid (Zahlung bis längstens zum 25. Altersjahr).

Ehegattenrenten

Ehefrauen oder Ehemänner haben beim Tod ihres Gatten oder ihrer Gattin Anspruch auf Ehegattenrenten. Dies, sofern der überlebende Ehepartner Kinder aufgezogen oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat. Die Ehegattenrenten betragen beim Tod des Versicherten vor dem 65. Altersjahr 60% der versicherten Invalidenrenten. In dieser Höhe werden die Renten ausgerichtet, bis der oder die Verstorbene das 65. Altersjahr erreicht hätte. Danach betragen die Ehegattenrenten 60% der fiktiven Altersrenten. Ehegattinnen und Ehegatten, die keinen Anspruch auf Ehegattenrenten haben, werden Abfindungen in Höhe der fünffachen Ehegatten-Jahresrenten ausbezahlt.

Lebenspartnerrenten

Die Stiftungsräte können auf schriftliches Gesuch hin Leistungen für die Lebenspartner gewähren. Voraussetzung: Lebte ein unverheirateter Versicherter mit einem unverheirateten, nicht verwandten Lebenspartner bis zu seinem Tod mindestens 5 Jahre nachweisbar ununterbrochen im gleichen Haushalt oder kam er für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf, so hat der Lebenspartner Anspruch auf die gleichen Leistungen wie ein Ehegatte.

Waisenrenten

Für Waisenrenten gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für Kinderrenten zu den Invalidenrenten. Bei Vollwaisen wird der Anspruch verdoppelt.

Todesfallkapitalien

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht beim Tod vor dem Altersrücktritt dem erworbenen Nettosparkapital (Sparkapital abzüglich persönlich in die Stiftung geleisteter Einkäufe), vermindert um die Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen, im Minimum jedoch 100% des versicherten Lohns. Im Todesfall wird die Summe der persönlich in die Stiftung geleisteten Einkäufe an die Anspruchsberechtigten zusätzlich zum Todesfallkapital ausbezahlt.

Einkaufspotenzial

Maximal dieser Betrag kann der Versicherte zur Erhöhung seiner Altersleistung einzahlen. Die Einzahlung kann vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass Einzahlungen kurz vor der Pensionierung zum Teil von den Steuerbehörden nicht mehr akzeptiert werden (nur bei Kapitalbezug).

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Stiftung zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Es gelten die Bestimmungen der Reglemente.